

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Ausgangsregelung für Jugendliche, eingereicht von Gemeinderätin G. Bienz-Meier (CVP) und Gemeinderat N. Gugger (EVP/EDU)

Am 10. Juli 2006 reichten Gemeinderätin Gabi Bienz-Meier, namens der CVP-Fraktion, und Gemeinderat Nik Gugger, namens der Fraktion EVP/EDU, mit 11 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern die folgende Interpellation ein:

„Das Verhalten von Jugendlichen und Kindern im öffentlichen Raum gibt Anlass zu grosser Sorge. Vandalismus, Gewalttätigkeiten, unkontrolliertes Konsumieren von Alkohol durch Kinder und Jugendliche haben Ausmasse angenommen, die nicht mehr übersehen werden können und dürfen. Die Jugendkriminalitätsrate zeigt markant steigende Tendenz. Die Jugendlichen im nächtlichen Ausgang werden immer jünger, und ihre Eltern sind in ihrer Erziehungsverantwortung immer häufiger rat- und hilflos. Die Prävention und die Jugendarbeit in Winterthur sind zwar auf einem guten Niveau; wie die Erfahrungen aber zeigen, sind gewisse Leitplanken notwendig, um den Eltern, den Behörden und den Polizeiorganen die Arbeit zu erleichtern. Die Erfahrung lehrt zudem, dass Kinder und Jugendliche Grenzen brauchen und wollen.

In der Stadt Winterthur gibt es keine Regelung, wie lange sich Jugendliche und Kinder ohne Erwachsenenbegleitung abends in Restaurants, an öffentlichen Veranstaltungen oder im öffentlichen Raum aufhalten dürfen. Es liegt alleine in der Verantwortung der Eltern, Ausgangsregelungen mit ihren Kindern zu vereinbaren und durchzusetzen. Vielen Eltern gelingt dies nicht. Eine gesetzliche Ausgangsregelung könnte für die Eltern eine Orientierungshilfe darstellen.

Der Stadtrat wird eingeladen, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- 1. Wie beurteilt der Stadtrat die aktuelle Situation der Winterthurer Jugendlichen und Kinder im Hinblick auf Vandalismus, Gewalttätigkeiten, Drogen- insbesondere Alkoholmissbrauch?*
- 2. Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass eine Ausgangsregelung, wie sie unsere Nachbarländer und einige Schweizer Gemeinden kennen, für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre sinnvoll wäre?*
- 3. Könnte die Einhaltung einer Ausgangsregelung mit den vorhandenen Ordnungskräften durchgesetzt werden?*
- 4. Sieht der Stadtrat Handlungsbedarf für den Gesetzgeber bezüglich Ausgangsregelung für Jugendliche?*
- 5. EG ZGB ZH § 60 sieht die sogenannte 'Gefährdungsmeldung' an die Vormundschaftsbehörde vor bei Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes. Wird dieses Instrument in Winterthur im Zusammenhang mit dem nächtlichen Ausgangsverhalten von Kindern und Jugendlichen angewandt?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Es entspricht einer unbestreitbaren Tatsache, dass sich das Verhalten von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum teilweise in eine problematische Richtung gewandelt hat. Der Stadtrat nimmt diese Entwicklung, wie sie in der vorliegenden Interpellation zutreffend umschrieben wird, sehr ernst, und er hat sich dazu schon verschiedentlich geäussert: Bereits in Beantwortung der Schriftlichen Anfragen betreffend Schmutz in der Stadt vom 11. Dezember 2002 (GR-Nr. 2002/087) bzw. betreffend Rowdytum vom 18. Dezember 2002

(GR-Nr. 2002/086) stellte er fest, dass hinsichtlich der Einstellung der Bevölkerung zum öffentlichen Raum ein spürbarer Wertewandel stattgefunden hat. Vielen positiven Entwicklungen der Öffnung, Befreiung und Belebung des öffentlichen Raumes stünden Tendenzen zur einseitigen Inanspruchnahme, zu egoistischer Ausnutzung sowie zu unsachgemässer oder zerstörerischer Haltung gegenüber dem Gemeingut gegenüber. Aus heutiger Sicht scheine eine längerfristige Entwicklung dahingehend im Gang zu sein, dass die vom Staat zur Regelung des friedlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft erlassenen Verhaltensvorschriften speziell bei Jugendlichen tendenziell weniger Beachtung fänden. Damit übereinstimmend lässt sich in den letzten Jahren eine stetige Zunahme der Jugendkriminalität feststellen. Deren Ursachen sind zumeist vielfältig; in seiner Antwort zur Interpellation betreffend Jugendliche Gewalt in Winterthur vom 5. November 2003 (GGR-Nr. 2003/043) hat sich der Stadtrat ausführlich dazu geäußert. Wie vorliegend zu Recht darauf hingewiesen wird, spielt als Ursache für jugendliche Delinquenz unter anderem auch der in der Altersgruppe der 11- bis 16-Jährigen zunehmende Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln eine wesentliche Rolle.¹ So dürfte die durch Suchtmittelkonsum verursachte Beschränkung der Urteilsfähigkeit, Enthemmung und Selbstüberschätzung für zahlreiche Fälle von Gewaltanwendung durch Kinder und Jugendliche mitverantwortlich sein. Andererseits ist – wie ebenfalls schon zur parlamentarischen Anfrage betreffend Rowdytum dargelegt – nicht ausser Acht zu lassen, dass die hier angesprochenen Verhaltensweisen Jugendlicher häufig in tiefer liegenden, gesamtgesellschaftlichen Umständen begründet sind; als Ursachen werden gemeinhin soziale Probleme, Existenzangst und Perspektivlosigkeit, Reizüberflutung sowie der Verlust an familiärer Geborgenheit aufgeführt.

Die vorliegende Interpellation stellt zur Diskussion, ob eine gesetzliche Ausgangsregelung für Kinder und Jugendliche mit verbindlichen Sperrzeiten die hier in Frage stehenden Entwicklungen positiv beeinflussen könnte. Im Wissen um die Komplexität der Ursachen, die diesen Veränderungen zugrunde liegen, nimmt der Stadtrat dazu eine differenzierte Haltung ein, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

"Wie beurteilt der Stadtrat die aktuelle Situation der Winterthurer Jugendlichen und Kinder im Hinblick auf Vandalismus, Gewalttätigkeiten, Drogen- insbesondere Alkoholmissbrauch?"

Der Stadtrat teilt die Einschätzung der Interpellanten, wonach sich das problematische Jugendverhalten in den letzten Monaten und Jahren verschärft hat. Vermehrt ist zu beobachten, dass sich Jugendliche unterschiedlichen Alters vor allem an den Wochenenden, teilweise aber auch unter der Woche, in den späten Abend- und Nachtstunden meist in kleinen oder grösseren Gruppen im öffentlichen Raum aufhalten. Nach den Erkenntnissen der mobilen Jugendarbeit Winterthur zeichnet sich zudem der Besorgnis erregende Trend ab, dass immer mehr auch Kinder – d.h. unter 16-jährige – bis spät in die Nacht „auf der Strasse“ anzutreffen sind. Häufig werden bei dieser Gelegenheit Alkohol und zuweilen auch Betäubungsmittel konsumiert. Gleichzeitig ist eine starke Zunahme von Gewaltdelikten, im Speziellen von Vandalismus, festzustellen. Kann die Stadtpolizei die jugendliche Täterschaft ermitteln, so erklärt diese nicht selten, bei der Tat unter Alkoholeinfluss gestanden zu haben

¹ Befragungen von Schülerinnen und Schülern haben ergeben, dass bei den 15- und 16-Jährigen seit Mitte der achtziger Jahre ein Anstieg des wöchentlichen Alkoholkonsums von 24 auf 41 Prozent bei Jungen bzw. von 10 auf 26 Prozent bei Mädchen zu verzeichnen ist (HBSC 2002). Episodisch starkes Trinken bis zum Rausch, das heisst mindestens einmal monatlich fünf und mehr alkoholische Getränke, kommt bei über 50 Prozent der Jungen und bei etwa 35 Prozent der Mädchen dieses Alters vor (ESPAD 2003). (Aus: Flyer „alkohol“ der sfa)

oder auch nur aus blosser Langeweile straffällig geworden zu sein. Relativierend ist indes- sen zu betonen, dass es sich bei diesen Kindern und Jugendlichen insgesamt um eine klei- ne Minderheit handelt; der weit überwiegende Teil lehnt Gewalt ab und verhält sich völlig normal und verantwortungsbewusst. Trotz eines sich rasant entwickelnden technologischen und gesellschaftlichen Umfelds sowie eines Überangebots an Konsumgütern und medialen Einwirkungen gelingt es den Jugendlichen grossmehrheitlich, ihren Weg zu gehen und sich erfolgreich in unser gesellschaftliches Zusammenleben zu integrieren.

Die Ursachen für das geschilderte Problemverhalten sind vielfältig. Ein wesentlicher Faktor für den Trend, dass Kinder und Jugendliche ihre Freizeit öfters als früher im öffentlichen Raum verbringen, dürfte in der zunehmenden Kommerzialisierung des Freizeitangebots lie- gen. Aus finanziellen Gründen bleibt für viele unter ihnen neben den Angeboten der offenen Jugendarbeit nur der informelle Treffpunkt im öffentlichen Raum, z.B. in einem Park, am Waldrand oder auf Schulanlagen, mit den an solchen Orten mangels ausreichender sozialer Kontrolle in besonderem Mass feststellbaren Folgeerscheinungen wie Rauschtrinken, Van- dalismus und Littering. Halten sich Kinder und Jugendliche in den späten Abendstunden oder gar zu Nachtzeiten an solchen Örtlichkeiten auf, so ist dies aber vielfach und zu we- sentlichen Teilen auch darauf zurückzuführen, dass die betroffenen Eltern entweder nicht willens oder nicht in der Lage sind, ihre Erziehungs- und Aufsichtspflichten in der gebotenen Weise wahrzunehmen.

Wie der Stadtrat bereits in seiner erwähnten Stellungnahme zur Interpellation betreffend Ju- gendliche Gewalt in Winterthur ausgeführt hat, dürfte nach heutigen Erkenntnissen die wohl wichtigste Ursache für die ansteigende Jugendkriminalität denn auch in defizitären Famili- enstrukturen zu suchen sein. An gleicher Stelle hat der Stadtrat zudem aufgezeigt, welch grossen Anstrengungen im präventiven und repressiven Bereich seitens der verschiedenen involvierten Institutionen durch vernetzte Zusammenarbeit bereits unternommen werden, um dem Problem von jugendlicher Delinquenz und Verhaltensauffälligkeit beizukommen. Wenngleich verschiedene Massnahmen bereits Erfolge zeigen, sind in diesem Bereich wei- tere Anstrengungen unerlässlich. Der Stadtrat ist sich dessen bewusst und hat daher auch in seinen Legislatorschwerpunkten zum Ausdruck gebracht, dass die Stadt ihre Verantwor- tung hier noch intensiver wahrnehmen will als bisher. Dabei ist freilich stets zu berücksichti- gen, dass behördliche Massnahmen die Folgen defizitärer familiärer Beziehungsmuster und sozialer Destabilisierung nur beschränkt zu kompensieren vermögen. Von besonderer, wenn nicht ausschlaggebender Bedeutung für die vorbeugende Bekämpfung von jugendli- chem Strafverhalten sowie von Alkohol- und sonstigem Betäubungsmittelkonsum ist daher das erzieherischen Wirken von Eltern und Lehrkräften und ihr Einfluss auf die kindliche So- zialisation.

Die bestehende Massnahmenvielfalt lässt unschwer erkennen, dass es zur Behebung der angesprochenen Missstände kein einfaches Patentrezept gibt. Vielmehr ist es unerlässlich, mit der Ursachenbekämpfung in allen Bereichen des alltäglichen Lebens der Kinder und Ju- gendlichen anzusetzen; in Familie, Schule, Berufsausbildung und gesellschaftlichem Alltag müssen Gefährdungen erkannt und dagegen gerichtete Massnahmen frühzeitig eingeleitet werden.

Zur Frage 2:

"Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass eine Ausgangsregelung, wie sie unsere Nachbarländer und einige Schweizer Gemeinden kennen, für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre sinnvoll wäre?"

Ein Blick auf vergleichbare Regelungen in anderen Kantonen oder Gemeinden zeigt, dass eine verbindliche Ausgangsbestimmung, wie sie hier in Frage steht, schweizweit nur sehr vereinzelt anzutreffen ist, dem Vernehmen nach in zwölf Gemeinden des Kantons Bern. Im Fall der Gemeinde Interlaken, um ein Beispiel zu erwähnen, handelt es sich um eine Rege- lung aus dem Polizeireglement des Jahres 1969, die auf das Frühjahr 2005 hin revidiert wor-

den ist. Eine im St. Galler Kantonsrat lancierte Interpellation zum gleichen Thema wurde im Mai dieses Jahres von der Regierung abschlägig beantwortet. In der Begründung wurde der Förderung präventiver Massnahmen der Vorzug gegeben, und zu einer staatlichen Ausgangsregelung für Kinder und Jugendliche äusserte der Regierungsrat auch rechtliche Bedenken. Noch hängig ist ein Postulat mit gleicher Stossrichtung, das im Kanton Luzern eingereicht worden ist.

In Juristenkreisen wird die rechtliche Zulässigkeit einer für alle Kinder und Jugendlichen verbindlichen Ausgangsregelung kontrovers diskutiert und überwiegend als problematisch erachtet. Das Schweizerische Familienrecht betrachtet das Prinzip der Subsidiarität, nach welchem individuelle Freiheit und Verantwortung gegenüber staatlichem Handeln vorrangig sind, als ein fundamentales Gestaltungselement unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens. Auf dieser Grundlage wird den Familien ein hohes Mass an Autonomie und Eigenverantwortlichkeit zugestanden, in das die Rechtsordnung nur mit grosser Zurückhaltung regulierend eingreift. Dementsprechend zählt die Erziehung der Kinder und damit auch die Festlegung und Durchsetzung einer angemessenen Ausgangsregelung zu den zentralen Aufgaben der Eltern: Sie leiten mit Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Es ist mit anderen Worten das ausdrückliche Recht – aber auch die Pflicht – der Eltern, für die notwendige Erziehung des Kindes zu sorgen; der Staat nimmt ihnen diese Aufgabe nicht ab. Das Kind hat seinerseits Anspruch auf die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung (vgl. Art. 302 Abs. 1 ZGB). Es ist daher an den Eltern, je nach Alter und Reife des Kindes auch in Absprache mit ihm, Vorgaben darüber zu machen, wo es sich am Abend aufhalten soll und wann es nach Hause zurückkehren muss. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe und der Ausübung der damit verbundenen erzieherischen Gestaltungsräume soll den Eltern, stets unter Berücksichtigung des Kindeswohls, die grösstmögliche Freiheit gewahrt bleiben. Die Verantwortung für die Gestaltung und Durchsetzung von Ausgehregeln für Jugendliche und Kinder liegt also aus familienrechtlicher Optik grundsätzlich bei den Eltern und nicht bei den Behörden. Demzufolge ist es auch an den Eltern, in diesen Belangen die zur jugendlichen Sozialisation erforderlichen Grenzen zu setzen.

Der Stadtrat ist davon überzeugt, dass die grosse Mehrheit der Eltern diese Verantwortung gewissenhaft und verantwortungsbewusst wahrnimmt. Übereinstimmend mit dieser Einschätzung attestiert die Ende November 2006 publizierte Studie „Cocon“ der heranwachsenden Schweizer Jugend im Durchschnitt ein hohes Mass an Sozialkompetenzen wie Mitgefühl und Verantwortungsbewusstsein². Eine generell verbindliche Ausgangsregelung für Kinder und Jugendliche würde daher eine unverhältnismässige Beschränkung der Eltern- und Kindesrechte bedeuten, indem sie ganze Alterskategorien pauschal beträfe, ohne auf Einzelfallbeurteilungen abzustellen. Zudem würde den Jugendlichen der entwicklungspsychologisch wichtige Schritt erschwert, sich mit elterlicher Hilfe im Umgang mit Handlungsfreiheiten und Eigenverantwortung zu üben. In den zweifelsohne zunehmenden Ausnahmefällen, in denen die Eltern ihre Erziehungsaufgabe ungenügend oder in Extremfällen gar nicht wahrnehmen, so dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, ist nach dem familienrechtlichen Subsidiaritätsprinzip die Vormundschaftsbehörde gehalten, gleichsam in Vertretung der Eltern die erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Gerade in solchen Fällen wäre aber eine gesetzlich verbindliche Ausgangsregelung für Kinder und Jugendliche voraussichtlich keine Hilfe, muss doch davon ausgegangen werden, dass in einem Elternhaus mit Erziehungsdefiziten die Verbindlichkeit solcher Normen erst recht nicht durchgesetzt werden könnte. Es ist daher zu befürchten, dass speziell in jenen Fällen, in welchen eine Kontrolle des jugendlichen Ausgangsverhaltens besonders angezeigt wäre, eine gesetzliche Regelung nicht oder nur unzureichend greifen würde. Problematisch ist ferner, dass eine staatliche Ausgangssperre sich stets nur auf eine bestimmte Alterskategorie beschränken kann, ohne für ältere Jugendliche adäquate erzieherische Anschlusslösungen

² Studie des Jacobs Center for Productive Youth Development an der Universität Zürich, Bericht „Besser als ihr Ruf - zumindest im Durchschnitt“ in der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ) vom 23. November 2006

zu bieten. Und schliesslich erscheint es nicht als sinnvoll, wenn in Fällen, wo aufgrund eines Erziehungsdefizits und einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls vormundschaftliche Massnahmen zu prüfen sind, zusätzlich repressiv wirkende Strafen ausgesprochen werden, weil sich ein Kind zu später Stunde noch im öffentlichen Raum aufgehalten hat. Eine faktische Kriminalisierung von Erziehungsdefiziten der Elternschaft ist nicht anzustreben.

Sind Jugendliche der Gefahr von Sozialisationsdefiziten, Straffälligkeit und Verwahrlosung ausgesetzt, ist nach Meinung des Stadtrats eine langfristige, ursachenorientierte Präventionsarbeit, gepaart mit einem verhältnismässigen, aber konsequenten Einsatz von repressiven Massnahmen angezeigt. Dabei ist im präventiven Bereich nicht nur auf vormundschaftliche Massnahmen abzustellen. Zwecks einer wirksamen Früherkennung und Frühintervention ist darüber hinaus die überdepartementale Zusammenarbeit mit den bereits bestehenden Instrumenten vernetzt weiterzuführen und unter Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen gezielt zu verstärken. Für eine laufende Lagebeurteilung zu Jugend- und Familienfragen steht die städtische Jugendkommission im Einsatz. Als Fachkommission des Stadtrates ist sie Plattform für den regelmässigen Koordinations- und Informationsaustausch zwischen den betroffenen Departementen und Amtsstellen, mit dem Ziel, geeignete Präventivmassnahmen weiterzuentwickeln, wie z.B. die aufsuchende und allgemeine offene Jugendarbeit (mobile Jugendarbeit, Jugendtreffs, Midnight Basketball etc.), Freizeitangebote für Kinder sowie Dienstleistungen der dezentralen Schulversorgung in Krisenfällen, der Schulsozialarbeit und des Jugenddienstes der Stadtpolizei.

Gleichzeitig ist dem Stadtrat im Sinn einer ursächlichen Vorbeugung auch die Familienförderung ein gewichtiges Anliegen. Mit bedürfnisgerechten Mitteln sollen die Eltern falls nötig in ihrer Erziehungskompetenz und -verantwortung gestärkt werden, denn die Stärkung der Familien bedeutet auch eine Stabilisierung des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Andererseits darf es aber nicht Zweck solcher staatlicher Bestrebungen sein, den Eltern die Verantwortung für die Kindererziehung abzunehmen. Vielmehr sollen die Eltern durch Hilfe zur Selbsthilfe darin unterstützt werden, diese Aufgabe selbst auszuüben und den Kindern insbesondere die nötigen sozialen Kompetenzen zu vermitteln.

Ein mögliches gesetzgeberisches Instrument zur repressiven Entschärfung des dargestellten Problems findet sich im aktuellen Entwurf für ein kantonales Polizeigesetz: Gemäss dessen § 29 darf die Polizei eine unmündige Person in ihre Obhut nehmen und der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut zuführen, wenn sie sich an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht. Auch diese Regelung kann die persönliche Freiheit der betroffenen unmündigen Person tangieren; die Rechtsanwendung hat sich aber in jedem Einzelfall am Wohl des Kindes zu orientieren, das einer konkret vorhandenen Gefahr ausgesetzt ist. Zwar lässt sich die praktische Tragweite dieser Bestimmung noch nicht klar eingrenzen; immerhin ist aber anzunehmen, dass die Anforderungen an ihre Anwendbarkeit um so geringer ausfallen dürften, je jünger das Kind ist, um dessen Wohlergehen es im konkreten Fall geht. Sollte die Vorschrift wie geplant in Kraft treten, muss ferner davon ausgegangen werden, dass damit dieser gesamte Bereich vom Kanton abschliessend geregelt ist und auf kommunaler Stufe für ergänzende Bestimmungen zum Ausgehverhalten kein Raum mehr besteht. Zudem wird in der Rechtslehre teils die Auffassung vertreten, dass Ausgangsregelungen für bestimmte Altersgruppen auf Gemeindeebene, abgesehen davon, dass sie wie erwähnt dem Grundgedanken des Schweizerischen Familienrechts widersprechen, auch grundsätzlich als rechtswidriger Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit zu qualifizieren sind.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Stadtrat eine allgemein verbindliche Regelung des Ausgehverhaltens von Kindern und Jugendlichen mit gesetzlich festgelegten Sperrzeiten als einen problematischen Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen – insbesondere in die Rechte derjenigen Eltern und Kinder, die einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen Freiheiten pflegen. Trotz allem Verständnis für das berechtigte Anliegen, das der vorliegenden Interpellation zugrunde liegt, sieht er deshalb auch unter Hinweis auf die vorgesehene

kantonale Regelung davon ab, dem Grossen Gemeinderat eine entsprechende Ergänzung der städtischen Polizeiverordnung zu beantragen.

Einig geht der Stadtrat mit den Interpellantinnen und Interpellanten indessen darin, dass konkrete behördliche Empfehlungen zur Ausgestaltung von Ausgangsregeln den Eltern als willkommene Orientierungshilfen dienen können, wenn es darum geht, sinnvolle und altersgerechte Richtlinien festzulegen. In dieser Hinsicht kann auf den Flyer "Ausgang, Parties und Suchtmittelkonsum" verwiesen werden, der von der Suchtpräventionsstelle Winterthur in Zusammenarbeit mit dem Jugendsekretariat Winterthur und der Beratungsstelle für Drogenprobleme verfasst worden ist. Dort werden für die verschiedenen Alterskategorien folgende Zeiten für das Heimkommen vorgeschlagen: Grundsätzlich für unter 14-Jährige 22 Uhr und für 14- bis 16-Jährige 24 Uhr, unter der Woche für bis 14-Jährige 21 Uhr und für 14- bis 16-Jährige 22 Uhr.

Zu den Fragen 3 und 4:

"Könnte die Einhaltung einer Ausgangsregelung mit den vorhandenen Ordnungskräften durchgesetzt werden?"

"Sieht der Stadtrat Handlungsbedarf für den Gesetzgeber bezüglich Ausgangsregelung für Jugendliche?"

Eine annähernd verlässliche Schätzung des Personalaufwands, der für die Durchsetzung einer Ausgangssperre für Kinder und Jugendliche erforderlich wäre, ist wegen der verschiedenen Unklarheiten, wie eine derartige Regelung konkret auszugestalten wäre und in welcher Form sie vollzogen werden müsste, nicht möglich. So stellt sich in diesem Zusammenhang beispielsweise die praktische Frage, ob Kinder und Jugendliche, die nach Eintritt der gesetzlichen Sperrzeit immer noch auf öffentlichem Grund angetroffen werden, bloss aufgefordert werden sollen, sich nach Hause zu begeben, oder ob sie, allenfalls polizeilich begleitet, auch gleich heimgeführt werden müssen. Weiter ist unklar, ob mit den betroffenen Kindern und Eltern – selbst wenn keine unmittelbare Gefährdung des Kindeswohls vorliegt – als vorbeugende Massnahme gleichwohl ein aufklärendes und allenfalls beratendes Gespräch geführt werden sollte. Schliesslich müsste auch geklärt werden, wie zu verfahren wäre, wenn sich die betroffene Elternschaft im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung auf den Standpunkt stellt, ihr Kind sei durchaus verantwortungsbewusst und vernünftig genug, um den Ausgang noch ein wenig länger geniessen zu können. Ungeachtet dieser offenen Fragen kann jedoch als einigermaßen sicher gelten, dass eine Ausgangssperre der nachgefragten Art mit den heute vorhandenen personellen Ressourcen nur unzureichend umgesetzt werden könnte.

Zur Frage 5:

"EG ZGB ZH § 60 sieht die sogenannte 'Gefährdungsmeldung' an die Vormundschaftsbehörde vor bei Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes. Wird dieses Instrument in Winterthur im Zusammenhang mit dem nächtlichen Ausgangsverhalten von Kindern und Jugendlichen angewandt?"

§ 60 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) stellt sicher, dass die in Art. 317 ZGB vorgeschriebene Zusammenarbeit aller Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der Jugendhilfe gewährleistet ist: Sämtliche Verwaltungsangehörigen, die in Ausübung ihres Amtes Kenntnis von einem Fall erhalten, der ein vormundschaftliches Einschreiten rechtfertigt, sind von Gesetzes wegen gehalten, bei der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu erstatten, damit diese den Erlass von geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes prüfen kann.

Dieser Meldepflicht leben die Behörden in der Stadt Winterthur selbstverständlich nach. Dank einer gut funktionierenden und vernetzten Zusammenarbeit ist sichergestellt, dass die Vormundschaftsbehörde über die Fälle informiert wird, in denen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht fallen. Die Jugendanwaltschaft pflegt beispielsweise engen Kontakt zu den Vormundschaftsbehörden, um bei straffälligen Jugendlichen ein koordiniertes Vorgehen

sicherzustellen, welches auch das Kindeswohl angemessen berücksichtigt. Wie die Erfahrungen der Jugendkommission zeigen, wird die Grenze für behördliches Tätigwerden im Interesse einer möglichst wirksamen Prävention effektiv sogar viel niederschwelliger angesetzt als an sich gesetzlich vorgeschrieben. So wird beispielsweise mit Hilfe der mobilen Jugendarbeit einzelfallweise bereits auf das Ausgangsverhalten von Kindern und Jugendlichen Einfluss genommen, bevor die Situation derart verfahren ist, dass nur noch vormundschaftliche Massnahmen weiterhelfen können.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder